

Open Source in der Praxis

rechtliche Absicherung ihres Einsatzes zwischen Anwender und
Entwickler

Felix von Courten

courten Rechts- und IT-Beratung

20. August 2009

Übersicht

Geschäftsmodell OpenSource

Interessenlage

Softwareüberlassung

Lizenzierung

Übersicht

Geschäftsmodell OpenSource

- Interessenlage
- Softwareüberlassung
- Lizenzierung

Schutz von OpenSource Software

- Schutzgegenstand
- Umfang des Urheberrechtsschutzes
- Grenzen des Urheberrechtsschutzes
- Rechtsfolgen

Übersicht

Geschäftsmodell OpenSource

- Interessenlage
- Softwareüberlassung
- Lizenzierung

Schutz von OpenSource Software

- Schutzgegenstand
- Umfang des Urheberrechtsschutzes
- Grenzen des Urheberrechtsschutzes
- Rechtsfolgen

Einsatz von OpenSource Software

- Stellung unter OpenSource
- Rechtsfragen

Warum OpenSource?

Sicht des Entwicklers:

- ▶ schnellere Verbreitung

Sicht der Anwender:

- ▶ Kostenersparnis

Warum OpenSource?

Sicht des Entwicklers:

- ▶ schnellere Verbreitung
- ▶ Verbesserung, Weiterentwicklung auf vielen Schultern

Sicht der Anwender:

- ▶ Kostenersparnis
- ▶ Anpassbarkeit

Beteiligte

- ▶ Entwickler der Software

Beteiligte

- ▶ Entwickler der Software
- ▶ Distributor, Arbeitgeber, Einzelhändler

Beteiligte

- ▶ Entwickler der Software
- ▶ Distributor, Arbeitgeber, Einzelhändler
- ▶ ...

Beteiligte

- ▶ Entwickler der Software
- ▶ Distributor, Arbeitgeber, Einzelhändler
- ▶ ...
- ▶ Endanwender

dauerhafte Überlassung

- ▶ keine feste Vertragslaufzeit

dauerhafte Überlassung

- ▶ keine feste Vertragslaufzeit
- ▶ keine Kündigungsmöglichkeit bei Standardsoftware

dauerhafte Überlassung

- ▶ keine feste Vertragslaufzeit
- ▶ keine Kündigungsmöglichkeit bei Standardsoftware
- ▶ weitgehendes Nutzungsrecht

dauerhafte Überlassung

- ▶ keine feste Vertragslaufzeit
- ▶ keine Kündigungsmöglichkeit bei Standardsoftware
- ▶ weitgehendes Nutzungsrecht
- ▶ keine Zusatzleistungen wie Installation, Support oder Hotline

dauerhafte Überlassung

- ▶ keine feste Vertragslaufzeit
- ▶ keine Kündigungsmöglichkeit bei Standardsoftware
- ▶ weitgehendes Nutzungsrecht
- ▶ keine Zusatzleistungen wie Installation, Support oder Hotline
- ▶ Einordnung unter Kauf- oder Werkvertrag

Überlassung auf Zeit

- ▶ feste Vertragslaufzeit

Überlassung auf Zeit

- ▶ feste Vertragslaufzeit
- ▶ Kündigungsmöglichkeit

Überlassung auf Zeit

- ▶ feste Vertragslaufzeit
- ▶ Kündigungsmöglichkeit
- ▶ eingeschränktes Nutzungsrecht

Überlassung auf Zeit

- ▶ feste Vertragslaufzeit
- ▶ Kündigungsmöglichkeit
- ▶ eingeschränktes Nutzungsrecht
- ▶ Zusatzleistungen wie Installation, Support, Debugging oder Hotline

Überlassung auf Zeit

- ▶ feste Vertragslaufzeit
- ▶ Kündigungsmöglichkeit
- ▶ eingeschränktes Nutzungsrecht
- ▶ Zusatzleistungen wie Installation, Support, Debugging oder Hotline
- ▶ Rückgabe bzw. Löschung nach Ablauf der Vertragszeit

Überlassung auf Zeit

- ▶ feste Vertragslaufzeit
- ▶ Kündigungsmöglichkeit
- ▶ eingeschränktes Nutzungsrecht
- ▶ Zusatzleistungen wie Installation, Support, Debugging oder Hotline
- ▶ Rückgabe bzw. Löschung nach Ablauf der Vertragszeit
- ▶ Einordnung unter Miete bzw. Pacht

Vertragsbeziehung

Softwareüberlassung

Entwickler/Vertreiber \Leftrightarrow *Anwender* (1)

Lizenzierung

Lizenzgeber/Hersteller \Leftrightarrow *Anwender/Lizenznehmer* (2)

Softwarelizenzvertrag

Einräumung des Nutzungsrechts an der Software gegen
Nutzungsentgelt.

- ▶ Regel: Einbeziehung von Lizenzbedingungen
 - ▶ bei proprietärer Software: Allgemeine Geschäftsbedingungen

- ▶ Ausnahme: Lizenzvertrag

Softwarelizenzvertrag

Einräumung des Nutzungsrechts an der Software gegen Nutzungsentgelt.

- ▶ Regel: Einbeziehung von Lizenzbedingungen
 - ▶ bei proprietärer Software: Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - ▶ bei OpenSource Software: zusätzlich Bezugnahme auf einer entsprechenden Lizenz
- ▶ Ausnahme: Lizenzvertrag

Lizenzbedingungen

Überprüfung:

- ▶ Vorrang der individuell vereinbarten Vertragsbestimmung

Lizenzbedingungen

Überprüfung:

- ▶ Vorrang der individuell vereinbarten Vertragsbestimmung
- ▶ Unklarheiten gehen zu Lasten des Lizenzgebers

Lizenzbedingungen

Überprüfung:

- ▶ Vorrang der individuell vereinbarten Vertragsbestimmung
- ▶ Unklarheiten gehen zu Lasten des Lizenzgebers
- ▶ Inhaltskontrolle erfolgt bei Streitfällen durch den Richter

Schutzgegenstand: Computerprogramm

Nach §2 Abs. 1 Nr.1 und §69a UrhG als Sprachwerk geschützt:
in allen Ausdrucksformen

- ▶ Quell- und Objectcode

Schöpfungshöhe in der Regel gegeben

Schutzgegenstand: Computerprogramm

Nach §2 Abs. 1 Nr.1 und §69a UrhG als Sprachwerk geschützt:
in allen Ausdrucksformen

- ▶ Quell- und Objectcode
- ▶ Binary-, Konfigurationsdateien

Schöpfungshöhe in der Regel gegeben

Schutzgegenstand: Computerprogramm

Nach §2 Abs. 1 Nr.1 und §69a UrhG als Sprachwerk geschützt:
in allen Ausdrucksformen

- ▶ Quell- und Objectcode
- ▶ Binary-, Konfigurationsdateien
- ▶ Man-Pages, Dokumentationen

Schöpfungshöhe in der Regel gegeben

Schutzgegenstand: Computerprogramm

Nach §2 Abs. 1 Nr.1 und §69a UrhG als Sprachwerk geschützt:
in allen Ausdrucksformen

- ▶ Quell- und Objectcode
- ▶ Binary-, Konfigurationsdateien
- ▶ Man-Pages, Dokumentationen
- ▶ Applets und Objecte

Schöpfungshöhe in der Regel gegeben

Schutzgegenstand: Computerprogramm

Nach §2 Abs. 1 Nr.1 und §69a UrhG als Sprachwerk geschützt:
in allen Ausdrucksformen

- ▶ Quell- und Objectcode
- ▶ Binary-, Konfigurationsdateien
- ▶ Man-Pages, Dokumentationen
- ▶ Applets und Objecte
- ▶ Klassen und Bibliotheken

Schöpfungshöhe in der Regel gegeben

Besonderheit: Computerprogramm

- ▶ Jedes Computerprogramm ist auf jedem selbstständigen und maschinenlesbaren Speichermedium beliebig reproduzierbar.
Beispiel: *Raubkopien*

Besonderheit: Computerprogramm

- ▶ Jedes Computerprogramm ist auf jedem selbstständigen und maschinenlesbaren Speichermedium beliebig reproduzierbar.
Beispiel: *Raubkopien*
- ▶ Jede Nutzung des Programms birgt Vervielfältigungsvorgänge mit sich. Beispiel: *Laden in den Arbeitsspeicher*

Besonderheit: Computerprogramm

- ▶ Jedes Computerprogramm ist auf jedem selbstständigen und maschinenlesbaren Speichermedium beliebig reproduzierbar.
Beispiel: *Raubkopien*
- ▶ Jede Nutzung des Programms birgt Vervielfältigungsvorgänge mit sich. Beispiel: *Laden in den Arbeitsspeicher*
- ▶ Der Ausgleich zwischen Hersteller- und Verwenderinteressen wird durch ergänzende Rechtsvorschriften im Urheberrecht hergestellt §§69a ff UrhG.

Umfang des Urheberrechtsschutzes

- ▶ Urheberpersönlichkeitsrechte: verbleiben beim Entwickler

Umfang des Urheberrechtsschutzes

- ▶ Urheberpersönlichkeitsrechte: verbleiben beim Entwickler
- ▶ Verwertungsrechte: können an Hersteller übertragen werden

Umfang des Urheberrechtsschutzes

- ▶ Urheberpersönlichkeitsrechte: verbleiben beim Entwickler
- ▶ Verwertungsrechte: können an Hersteller übertragen werden
 - ▶ Vervielfältigung

Umfang des Urheberrechtsschutzes

- ▶ Urheberpersönlichkeitsrechte: verbleiben beim Entwickler
- ▶ Verwertungsrechte: können an Hersteller übertragen werden
 - ▶ Vervielfältigung
 - ▶ Bearbeitung

Umfang des Urheberrechtsschutzes

- ▶ Urheberpersönlichkeitsrechte: verbleiben beim Entwickler
- ▶ Verwertungsrechte: können an Hersteller übertragen werden
 - ▶ Vervielfältigung
 - ▶ Bearbeitung
 - ▶ Verbreitung

Verwertungsrechte

- ▶ Vervielfältigung

Verwertungsrechte

- ▶ Vervielfältigung
 - ▶ dauerhaftes Abspeichern des Quellcodes auf einem Speichermedium

Verwertungsrechte

- ▶ Vervielfältigung
 - ▶ dauerhaftes Abspeichern des Quellcodes auf einem Speichermedium
 - ▶ vorübergehendes Laden in den Arbeitsspeicher

Verwertungsrechte

- ▶ Vervielfältigung
 - ▶ dauerhaftes Abspeichern des Quellcodes auf einem Speichermedium
 - ▶ vorübergehendes Laden in den Arbeitsspeicher
 - ▶ Installation des ganzen Computerprogramms

Verwertungsrechte

- ▶ Vervielfältigung
 - ▶ dauerhaftes Abspeichern des Quellcodes auf einem Speichermedium
 - ▶ vorübergehendes Laden in den Arbeitsspeicher
 - ▶ Installation des ganzen Computerprogramms
 - ▶ teilweise Übernahme des Computerprogrammes bzw. Teile

Verwertungsrechte

- ▶ Vervielfältigung
 - ▶ dauerhaftes Abspeichern des Quellcodes auf einem Speichermedium
 - ▶ vorübergehendes Laden in den Arbeitsspeicher
 - ▶ Installation des ganzen Computerprogramms
 - ▶ teilweise Übernahme des Computerprogrammes bzw. Teile
- ▶ Bearbeitung

Verwertungsrechte

- ▶ Vervielfältigung
 - ▶ dauerhaftes Abspeichern des Quellcodes auf einem Speichermedium
 - ▶ vorübergehendes Laden in den Arbeitsspeicher
 - ▶ Installation des ganzen Computerprogramms
 - ▶ teilweise Übernahme des Computerprogrammes bzw. Teile
- ▶ Bearbeitung
 - ▶ Ergänzungen wie Patches, Bug-fixes, Updates

Verwertungsrechte

- ▶ Vervielfältigung
 - ▶ dauerhaftes Abspeichern des Quellcodes auf einem Speichermedium
 - ▶ vorübergehendes Laden in den Arbeitsspeicher
 - ▶ Installation des ganzen Computerprogramms
 - ▶ teilweise Übernahme des Computerprogrammes bzw. Teile
- ▶ Bearbeitung
 - ▶ Ergänzungen wie Patches, Bug-fixes, Updates
 - ▶ Konfiguration, Debugging, Sandbox

Verwertungsrechte

- ▶ Vervielfältigung
 - ▶ dauerhaftes Abspeichern des Quellcodes auf einem Speichermedium
 - ▶ vorübergehendes Laden in den Arbeitsspeicher
 - ▶ Installation des ganzen Computerprogramms
 - ▶ teilweise Übernahme des Computerprogrammes bzw. Teile
- ▶ Bearbeitung
 - ▶ Ergänzungen wie Patches, Bug-fixes, Updates
 - ▶ Konfiguration, Debugging, Sandbox
 - ▶ Übersetzung in andere Sprachen, Kompilieren

Verwertungsrechte

- ▶ Vervielfältigung
 - ▶ dauerhaftes Abspeichern des Quellcodes auf einem Speichermedium
 - ▶ vorübergehendes Laden in den Arbeitsspeicher
 - ▶ Installation des ganzen Computerprogramms
 - ▶ teilweise Übernahme des Computerprogrammes bzw. Teile
- ▶ Bearbeitung
 - ▶ Ergänzungen wie Patches, Bug-fixes, Updates
 - ▶ Konfiguration, Debugging, Sandbox
 - ▶ Übersetzung in andere Sprachen, Kompilieren
- ▶ Verbreitung

Verwertungsrechte

- ▶ Vervielfältigung
 - ▶ dauerhaftes Abspeichern des Quellcodes auf einem Speichermedium
 - ▶ vorübergehendes Laden in den Arbeitsspeicher
 - ▶ Installation des ganzen Computerprogramms
 - ▶ teilweise Übernahme des Computerprogrammes bzw. Teile
- ▶ Bearbeitung
 - ▶ Ergänzungen wie Patches, Bug-fixes, Updates
 - ▶ Konfiguration, Debugging, Sandbox
 - ▶ Übersetzung in andere Sprachen, Kompilieren
- ▶ Verbreitung
 - ▶ Veräußern oder Verschenken

Verwertungsrechte

- ▶ Vervielfältigung
 - ▶ dauerhaftes Abspeichern des Quellcodes auf einem Speichermedium
 - ▶ vorübergehendes Laden in den Arbeitsspeicher
 - ▶ Installation des ganzen Computerprogramms
 - ▶ teilweise Übernahme des Computerprogrammes bzw. Teile
- ▶ Bearbeitung
 - ▶ Ergänzungen wie Patches, Bug-fixes, Updates
 - ▶ Konfiguration, Debugging, Sandbox
 - ▶ Übersetzung in andere Sprachen, Kompilieren
- ▶ Verbreitung
 - ▶ Veräußern oder Verschenken
 - ▶ Vermieten oder Verleihen

Linux-Klausel

Vereinbarkeit von OpenSource mit Urheberrecht.

§32 Abs. 3 Satz 3 UrhG

*Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches
Nutzungsrecht für jedermann einräumen*

Der Entwickler hat abweichend vom Schutzgedanken des
Urheberrechts das Recht auf finanzielle Einkunftsmöglichkeiten
zugunsten der Allgemeinheit zu verzichten.

Grenzen der Urheberrechte

- ▶ Zeitablauf

Grenzen der Urheberrechte

- ▶ Zeitablauf
- ▶ Erschöpfung

Grenzen der Urheberrechte

- ▶ Zeitablauf
- ▶ Erschöpfung
- ▶ Zweckübertragung

Grenzen der Urheberrechte

- ▶ Zeitablauf
- ▶ Erschöpfung
- ▶ Zweckübertragung
- ▶ Sonderfall: gesetzlich eingeräumte Mindestnutzungsrechte des Lizenznehmers §§69a UrhG ff

Nutzungsrechte

Anwender hat das Recht im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs auf:

- ▶ Backup und Sicherungskopie

Anwender hat grundsätzlich kein Recht auf Privatkopie; etwas anderes gilt bei OpenSource

Nutzungsrechte

Anwender hat das Recht im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs auf:

- ▶ Backup und Sicherungskopie
- ▶ Beobachten, Untersuchen und Testen

Anwender hat grundsätzlich kein Recht auf Privatkopie; etwas anderes gilt bei OpenSource

Nutzungsrechte

Anwender hat das Recht im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs auf:

- ▶ Backup und Sicherungskopie
- ▶ Beobachten, Untersuchen und Testen
- ▶ Sonderfall: Dekompilieren zur Herstellung der Interoperabilität

Anwender hat grundsätzlich kein Recht auf Privatkopie; etwas anderes gilt bei OpenSource

Rechtsdurchsetzung

Möglichkeiten gegen Urheberrechtsverletzungen

- ▶ Unterlassung: bereits bei erstmaligen Verletzungshandlung

Rechtsdurchsetzung

Möglichkeiten gegen Urheberrechtsverletzungen

- ▶ Unterlassung: bereits bei erstmaligen Verletzungshandlung
- ▶ Beseitigung

Rechtsdurchsetzung

Möglichkeiten gegen Urheberrechtsverletzungen

- ▶ Unterlassung: bereits bei erstmaligen Verletzungshandlung
- ▶ Beseitigung
 - ▶ Vernichtung aller rechtswidrig hergestellter Programmkopien

Rechtsdurchsetzung

Möglichkeiten gegen Urheberrechtsverletzungen

- ▶ Unterlassung: bereits bei erstmaligen Verletzungshandlung
- ▶ Beseitigung
 - ▶ Vernichtung aller rechtswidrig hergestellter Programmkopien
 - ▶ Auskunftsanspruch hinsichtlich gewerbsmäßig handelnder Dritter

Rechtsdurchsetzung

Möglichkeiten gegen Urheberrechtsverletzungen

- ▶ Unterlassung: bereits bei erstmaligen Verletzungshandlung
- ▶ Beseitigung
 - ▶ Vernichtung aller rechtswidrig hergestellter Programmkopien
 - ▶ Auskunftsanspruch hinsichtlich gewerbsmäßig handelnder Dritter
- ▶ Ausgleichsansprüche

Rechtsdurchsetzung

Möglichkeiten gegen Urheberrechtsverletzungen

- ▶ Unterlassung: bereits bei erstmaligen Verletzungshandlung
- ▶ Beseitigung
 - ▶ Vernichtung aller rechtswidrig hergestellter Programmkopien
 - ▶ Auskunftsanspruch hinsichtlich gewerbsmäßig handelnder Dritter
- ▶ Ausgleichsansprüche
 - ▶ verschuldensabhängiger Schadensersatzanspruch

Rechtsdurchsetzung

Möglichkeiten gegen Urheberrechtsverletzungen

- ▶ Unterlassung: bereits bei erstmaligen Verletzungshandlung
- ▶ Beseitigung
 - ▶ Vernichtung aller rechtswidrig hergestellter Programmkopien
 - ▶ Auskunftsanspruch hinsichtlich gewerbsmäßig handelnder Dritter
- ▶ Ausgleichsansprüche
 - ▶ verschuldensabhängiger Schadensersatzanspruch
 - ▶ Bereicherungsausgleich wegen befugnislosem Gebrauch der Software

Merkmale von OpenSource

open aus der Sicht des Entwicklers *frei* aus der Sicht des Anwenders.

- ▶ Offenlegung des Quellcodes

Merkmale von OpenSource

open aus der Sicht des Entwicklers *frei* aus der Sicht des Anwenders.

- ▶ Offenlegung des Quellcodes
 - ▶ Im Unterschied zu: Freeware, Shareware, Common Libs

Merkmale von OpenSource

open aus der Sicht des Entwicklers *frei* aus der Sicht des Anwenders.

- ▶ Offenlegung des Quellcodes
 - ▶ Im Unterschied zu: Freeware, Shareware, Common Libs
- ▶ Software darf beliebig kopiert, verbreitet und genutzt werden

Merkmale von OpenSource

open aus der Sicht des Entwicklers *frei* aus der Sicht des Anwenders.

- ▶ Offenlegung des Quellcodes
 - ▶ Im Unterschied zu: Freeware, Shareware, Common Libs
- ▶ Software darf beliebig kopiert, verbreitet und genutzt werden
 - ▶ Im Unterschied zu proprietärer Software, Shared Source (MS),

Merkmale von OpenSource

open aus der Sicht des Entwicklers *frei* aus der Sicht des Anwenders.

- ▶ Offenlegung des Quellcodes
 - ▶ Im Unterschied zu: Freeware, Shareware, Common Libs
- ▶ Software darf beliebig kopiert, verbreitet und genutzt werden
 - ▶ Im Unterschied zu proprietärer Software, Shared Source (MS),
- ▶ Die Software darf verändert und in der veränderten Form weitergegeben werden

Merkmale von OpenSource

open aus der Sicht des Entwicklers *frei* aus der Sicht des Anwenders.

- ▶ Offenlegung des Quellcodes
 - ▶ Im Unterschied zu: Freeware, Shareware, Common Libs
- ▶ Software darf beliebig kopiert, verbreitet und genutzt werden
 - ▶ Im Unterschied zu proprietärer Software, Shared Source (MS),
- ▶ Die Software darf verändert und in der veränderten Form weitergegeben werden
 - ▶ Im Unterschied zu Public Domain

Arten von OpenSource

Je nach Art wie die veränderte Software weitergegeben werden darf unterscheidet man:

- ▶ Copyleft: Sicherstellung der unbeschränkte Verbreitung von Kopien und veränderten Versionen

Arten von OpenSource

Je nach Art wie die veränderte Software weitergegeben werden darf unterscheidet man:

- ▶ Copyleft: Sicherstellung der unbeschränkte Verbreitung von Kopien und veränderten Versionen
 - ▶ starkes Copyleft:

Arten von OpenSource

Je nach Art wie die veränderte Software weitergegeben werden darf unterscheidet man:

- ▶ Copyleft: Sicherstellung der unbeschränkte Verbreitung von Kopien und veränderten Versionen
 - ▶ starkes Copyleft:
 - ▶ nur unter der gleichen Lizenz

Arten von OpenSource

Je nach Art wie die veränderte Software weitergegeben werden darf unterscheidet man:

- ▶ Copyleft: Sicherstellung der unbeschränkte Verbreitung von Kopien und veränderten Versionen
 - ▶ starkes Copyleft:
 - ▶ nur unter der gleichen Lizenz
 - ▶ bekanntestes Beispiel: GPL

Arten von OpenSource

Je nach Art wie die veränderte Software weitergegeben werden darf unterscheidet man:

- ▶ Copyleft: Sicherstellung der unbeschränkte Verbreitung von Kopien und veränderten Versionen
 - ▶ starkes Copyleft:
 - ▶ nur unter der gleichen Lizenz
 - ▶ bekanntestes Beispiel: GPL
 - ▶ abgeschwächtes Copyleft:

Arten von OpenSource

Je nach Art wie die veränderte Software weitergegeben werden darf unterscheidet man:

- ▶ Copyleft: Sicherstellung der unbeschränkte Verbreitung von Kopien und veränderten Versionen
 - ▶ starkes Copyleft:
 - ▶ nur unter der gleichen Lizenz
 - ▶ bekanntestes Beispiel: GPL
 - ▶ abgeschwächtes Copyleft:
 - ▶ gleiche Lizenz aber andere proprietäre Lizenzen erlaubt

Arten von OpenSource

Je nach Art wie die veränderte Software weitergegeben werden darf unterscheidet man:

- ▶ Copyleft: Sicherstellung der unbeschränkte Verbreitung von Kopien und veränderten Versionen
 - ▶ starkes Copyleft:
 - ▶ nur unter der gleichen Lizenz
 - ▶ bekanntestes Beispiel: GPL
 - ▶ abgeschwächtes Copyleft:
 - ▶ gleiche Lizenz aber andere proprietäre Lizenzen erlaubt
 - ▶ bekanntestes Bsp: LGPL

Arten von OpenSource

Je nach Art wie die veränderte Software weitergegeben werden darf unterscheidet man:

- ▶ Copyleft: Sicherstellung der unbeschränkte Verbreitung von Kopien und veränderten Versionen
 - ▶ starkes Copyleft:
 - ▶ nur unter der gleichen Lizenz
 - ▶ bekanntestes Beispiel: GPL
 - ▶ abgeschwächtes Copyleft:
 - ▶ gleiche Lizenz aber andere proprietäre Lizenzen erlaubt
 - ▶ bekanntestes Bsp: LGPL
- ▶ Non-Copyleft: jede Art von Weitergabe und Veränderung

Arten von OpenSource

Je nach Art wie die veränderte Software weitergegeben werden darf unterscheidet man:

- ▶ Copyleft: Sicherstellung der unbeschränkte Verbreitung von Kopien und veränderten Versionen
 - ▶ starkes Copyleft:
 - ▶ nur unter der gleichen Lizenz
 - ▶ bekanntestes Beispiel: GPL
 - ▶ abgeschwächtes Copyleft:
 - ▶ gleiche Lizenz aber andere proprietäre Lizenzen erlaubt
 - ▶ bekanntestes Bsp: LGPL
- ▶ Non-Copyleft: jede Art von Weitergabe und Veränderung
 - ▶ Einbau auch in proprietärer Software

Arten von OpenSource

Je nach Art wie die veränderte Software weitergegeben werden darf unterscheidet man:

- ▶ Copyleft: Sicherstellung der unbeschränkte Verbreitung von Kopien und veränderten Versionen
 - ▶ starkes Copyleft:
 - ▶ nur unter der gleichen Lizenz
 - ▶ bekanntestes Beispiel: GPL
 - ▶ abgeschwächtes Copyleft:
 - ▶ gleiche Lizenz aber andere proprietäre Lizenzen erlaubt
 - ▶ bekanntestes Bsp: LGPL
- ▶ Non-Copyleft: jede Art von Weitergabe und Veränderung
 - ▶ Einbau auch in proprietärer Software
 - ▶ Nennung des Autors

Arten von OpenSource

Je nach Art wie die veränderte Software weitergegeben werden darf unterscheidet man:

- ▶ Copyleft: Sicherstellung der unbeschränkte Verbreitung von Kopien und veränderten Versionen
 - ▶ starkes Copyleft:
 - ▶ nur unter der gleichen Lizenz
 - ▶ bekanntestes Beispiel: GPL
 - ▶ abgeschwächtes Copyleft:
 - ▶ gleiche Lizenz aber andere proprietäre Lizenzen erlaubt
 - ▶ bekanntestes Bsp: LGPL
- ▶ Non-Copyleft: jede Art von Weitergabe und Veränderung
 - ▶ Einbau auch in proprietärer Software
 - ▶ Nennung des Autors
 - ▶ Bsp: BSD-Lizenz, Apache Lizenz

Arten von OpenSource

Je nach Art wie die veränderte Software weitergegeben werden darf unterscheidet man:

- ▶ Copyleft: Sicherstellung der unbeschränkte Verbreitung von Kopien und veränderten Versionen
 - ▶ starkes Copyleft:
 - ▶ nur unter der gleichen Lizenz
 - ▶ bekanntestes Beispiel: GPL
 - ▶ abgeschwächtes Copyleft:
 - ▶ gleiche Lizenz aber andere proprietäre Lizenzen erlaubt
 - ▶ bekanntestes Bsp: LGPL
- ▶ Non-Copyleft: jede Art von Weitergabe und Veränderung
 - ▶ Einbau auch in proprietärer Software
 - ▶ Nennung des Autors
 - ▶ Bsp: BSD-Lizenz, Apache Lizenz
- ▶ gemeinfrei: wirkungslos da mit deutschem Urheberrecht unvereinbar; kein WTFPL.

Anwendung deutschen Rechts auf OpenSource Lizenzen

- ▶ vertragsrechtliche Fragen
 - ▶ Rechtswahlklausel

Anwendung deutschen Rechts auf OpenSource Lizenzen

- ▶ vertragsrechtliche Fragen
 - ▶ Rechtswahlklausel
 - ▶ IPR-Grundsatz: Ort der charakteristischen Leistung

Anwendung deutschen Rechts auf OpenSource Lizenzen

- ▶ vertragsrechtliche Fragen
 - ▶ Rechtswahlklausel
 - ▶ IPR-Grundsatz: Ort der charakteristischen Leistung
 - ▶ Im Zweifel Rechtsordnung des Lizenzgebers

Anwendung deutschen Rechts auf OpenSource Lizenzen

- ▶ vertragsrechtliche Fragen
 - ▶ Rechtswahlklausel
 - ▶ IPR-Grundsatz: Ort der charakteristischen Leistung
 - ▶ Im Zweifel Rechtsordnung des Lizenzgebers
 - ▶ Bsp: Zustandekommen, Wirksamkeit der Verträge, Haftung, Gewährleistung

Anwendung deutschen Rechts auf OpenSource Lizenzen

- ▶ vertragsrechtliche Fragen
 - ▶ Rechtswahlklausel
 - ▶ IPR-Grundsatz: Ort der charakteristischen Leistung
 - ▶ Im Zweifel Rechtsordnung des Lizenzgebers
 - ▶ Bsp: Zustandekommen, Wirksamkeit der Verträge, Haftung, Gewährleistung
- ▶ Urheberrecht: Territorialitätsprinzip

Anwendung deutschen Rechts auf OpenSource Lizenzen

- ▶ vertragsrechtliche Fragen
 - ▶ Rechtswahlklausel
 - ▶ IPR-Grundsatz: Ort der charakteristischen Leistung
 - ▶ Im Zweifel Rechtsordnung des Lizenzgebers
 - ▶ Bsp: Zustandekommen, Wirksamkeit der Verträge, Haftung, Gewährleistung
- ▶ Urheberrecht: Territorialitätsprinzip
 - ▶ Ort der urheberrechtlich relevanten Handlung

Anwendung deutschen Rechts auf OpenSource Lizenzen

- ▶ vertragsrechtliche Fragen
 - ▶ Rechtswahlklausel
 - ▶ IPR-Grundsatz: Ort der charakteristischen Leistung
 - ▶ Im Zweifel Rechtsordnung des Lizenzgebers
 - ▶ Bsp: Zustandekommen, Wirksamkeit der Verträge, Haftung, Gewährleistung
- ▶ Urheberrecht: Territorialitätsprinzip
 - ▶ Ort der urheberrechtlich relevanten Handlung
 - ▶ Bsp: Schutzfähigkeit des Programmes, Rechtsinhaberschaft, Miturheberschaft, Übertragung oder Verletzung von Urheberrechten

Einbezug der Lizenz

Wer Software vervielfältigen, verbreiten oder verändern will,
benötigt eine Lizenz:

Abschluss eines Lizenzvertrages:

- ▶ Angebot des Lizenzgebers (Distributor). Hinweis auf die Lizenz

Einbezug der Lizenz

Wer Software vervielfältigen, verbreiten oder verändern will,
benötigt eine Lizenz:

Abschluss eines Lizenzvertrages:

- ▶ Angebot des Lizenzgebers (Distributor). Hinweis auf die Lizenz
- ▶ Annahme des Lizenznehmers

Einbezug der Lizenz

Wer Software vervielfältigen, verbreiten oder verändern will,
benötigt eine Lizenz:

Abschluss eines Lizenzvertrages:

- ▶ Angebot des Lizenzgebers (Distributor). Hinweis auf die Lizenz
- ▶ Annahme des Lizenznehmers
 - ▶ Kenntnisnahme

Einbezug der Lizenz

Wer Software vervielfältigen, verbreiten oder verändern will,
benötigt eine Lizenz:

Abschluss eines Lizenzvertrages:

- ▶ Angebot des Lizenzgebers (Distributor). Hinweis auf die Lizenz
- ▶ Annahme des Lizenznehmers
 - ▶ Kenntnisnahme
 - ▶ Erklärungshandlung:

Einbezug der Lizenz

Wer Software vervielfältigen, verbreiten oder verändern will,
benötigt eine Lizenz:

Abschluss eines Lizenzvertrages:

- ▶ Angebot des Lizenzgebers (Distributor). Hinweis auf die Lizenz
- ▶ Annahme des Lizenznehmers
 - ▶ Kenntnisnahme
 - ▶ Erklärungshandlung:
 - ▶ ausdrückliche Zustimmungserklärung nicht notwendig

Einbezug der Lizenz

Wer Software vervielfältigen, verbreiten oder verändern will,
benötigt eine Lizenz:

Abschluss eines Lizenzvertrages:

- ▶ Angebot des Lizenzgebers (Distributor). Hinweis auf die Lizenz
- ▶ Annahme des Lizenznehmers
 - ▶ Kenntnisnahme
 - ▶ Erklärungshandlung:
 - ▶ ausdrückliche Zustimmungserklärung nicht notwendig
 - ▶ konkludentes Inanspruchnahme der Rechte aus der Lizenz genügt

Rechte und Pflichten aus der Lizenz

- ▶ kostenfreier Erwerb des Lizenzvertrages

bei über die bloßes Ablaufenlassen des Programmes hinausgehende
Benutzung:

Rechte und Pflichten aus der Lizenz

- ▶ kostenfreier Erwerb des Lizenzvertrages
- ▶ freie Einräumung der Nutzung der Software

bei über die bloßes Ablaufenlassen des Programmes hinausgehende
Benutzung:

Rechte und Pflichten aus der Lizenz

- ▶ kostenfreier Erwerb des Lizenzvertrages
- ▶ freie Einräumung der Nutzung der Software
- ▶ aber: kostenpflichtiger Vertrieb der Software möglich

bei über die bloßes Ablaufenlassen des Programmes hinausgehende Benutzung:

Rechte und Pflichten aus der Lizenz

- ▶ kostenfreier Erwerb des Lizenzvertrages
- ▶ freie Einräumung der Nutzung der Software
- ▶ aber: kostenpflichtiger Vertrieb der Software möglich

bei über die bloßes Ablaufenlassen des Programmes hinausgehende Benutzung:

- ▶ Mitlieferung des Lizenztextes

Rechte und Pflichten aus der Lizenz

- ▶ kostenfreier Erwerb des Lizenzvertrages
- ▶ freie Einräumung der Nutzung der Software
- ▶ aber: kostenpflichtiger Vertrieb der Software möglich

bei über die bloßes Ablaufenlassen des Programmes hinausgehende Benutzung:

- ▶ Mitlieferung des Lizenztextes
- ▶ Urheberrechtsvermerk

Rechte und Pflichten aus der Lizenz

- ▶ kostenfreier Erwerb des Lizenzvertrages
- ▶ freie Einräumung der Nutzung der Software
- ▶ aber: kostenpflichtiger Vertrieb der Software möglich

bei über die bloßes Ablaufenlassen des Programmes hinausgehende Benutzung:

- ▶ Mitlieferung des Lizenztextes
- ▶ Urheberrechtsvermerk
- ▶ Haftungsausschluss

Rechte und Pflichten aus der Lizenz

- ▶ kostenfreier Erwerb des Lizenzvertrages
- ▶ freie Einräumung der Nutzung der Software
- ▶ aber: kostenpflichtiger Vertrieb der Software möglich

bei über die bloßes Ablaufenlassen des Programmes hinausgehende Benutzung:

- ▶ Mitlieferung des Lizenztextes
- ▶ Urheberrechtsvermerk
- ▶ Haftungsausschluss
- ▶ Zugänglichmachung des Quelltextes

Sonderfall Copyleft

Pflichten beim Vertrieb von Veränderungen einer Software

- ▶ Lizenzierung der Software unter der GPL

Zusammenfassung:

Die Nichteinhaltung dieser genannten Pflichten stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.

Sonderfall Copyleft

Pflichten beim Vertrieb von Veränderungen einer Software

- ▶ Lizenzierung der Software unter der GPL
- ▶ Änderungsvermerk

Zusammenfassung:

Die Nichteinhaltung dieser genannten Pflichten stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.

Sonderfall Copyleft

Pflichten beim Vertrieb von Veränderungen einer Software

- ▶ Lizenzierung der Software unter der GPL
- ▶ Änderungsvermerk
- ▶ Anzeige bei interaktiven Kommandos

Zusammenfassung:

Die Nichteinhaltung dieser genannten Pflichten stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.

Reichweite einer OSS-Lizenz:

GPL für Bibliotheken(Libs)

- ▶ Verwendung von OSS-Bibliotheken unter GPL?
 - ▶ statisch verlinkt
- ▶ Folgen für das (proprietäre) Programm
 - ▶ Es entsteht ein neues Programm: Derivat unter GPL

Reichweite einer OSS-Lizenz:

GPL für Bibliotheken(Libs)

- ▶ Verwendung von OSS-Bibliotheken unter GPL?
 - ▶ statisch verlinkt
 - ▶ dynamisch verlinkt
- ▶ Folgen für das (proprietäre) Programm
 - ▶ Es entsteht ein neues Programm: Derivat unter GPL
 - ▶ Erst zur Laufzeit entsteht ein neues Programm

Reichweite einer OSS-Lizenz:

GPL für Bibliotheken(Libs)

- ▶ Verwendung von OSS-Bibliotheken unter GPL?
 - ▶ statisch verlinkt
 - ▶ dynamisch verlinkt
- ▶ Folgen für das (proprietäre) Programm
 - ▶ Es entsteht ein neues Programm: Derivat unter GPL
 - ▶ Erst zur Laufzeit entsteht ein neues Programm
- ▶ Software besteht nicht mehr unabhängig von einander

Reichweite einer OSS-Lizenz:

GPL für Bibliotheken(Libs)

- ▶ Verwendung von OSS-Bibliotheken unter GPL?
 - ▶ statisch verlinkt
 - ▶ dynamisch verlinkt
- ▶ Folgen für das (proprietäre) Programm
 - ▶ Es entsteht ein neues Programm: Derivat unter GPL
 - ▶ Erst zur Laufzeit entsteht ein neues Programm
- ▶ Software besteht nicht mehr unabhängig von einander
- ▶ LGPL gestattet Einbindung in proprietäre Software:

Reichweite einer OSS-Lizenz:

GPL für Bibliotheken(Libs)

- ▶ Verwendung von OSS-Bibliotheken unter GPL?
 - ▶ statisch verlinkt
 - ▶ dynamisch verlinkt
- ▶ Folgen für das (proprietäre) Programm
 - ▶ Es entsteht ein neues Programm: Derivat unter GPL
 - ▶ Erst zur Laufzeit entsteht ein neues Programm
- ▶ Software besteht nicht mehr unabhängig von einander
- ▶ LGPL gestattet Einbindung in proprietäre Software:
 - ▶ Programme liegen getrennt vor

Reichweite einer OSS-Lizenz:

GPL für Bibliotheken(Libs)

- ▶ Verwendung von OSS-Bibliotheken unter GPL?
 - ▶ statisch verlinkt
 - ▶ dynamisch verlinkt
- ▶ Folgen für das (proprietäre) Programm
 - ▶ Es entsteht ein neues Programm: Derivat unter GPL
 - ▶ Erst zur Laufzeit entsteht ein neues Programm
- ▶ Software besteht nicht mehr unabhängig von einander
- ▶ LGPL gestattet Einbindung in proprietäre Software:
 - ▶ Programme liegen getrennt vor
 - ▶ Lizenz mitgeliefert

Reichweite einer OSS-Lizenz:

GPL für Bibliotheken(Libs)

- ▶ Verwendung von OSS-Bibliotheken unter GPL?
 - ▶ statisch verlinkt
 - ▶ dynamisch verlinkt
- ▶ Folgen für das (proprietäre) Programm
 - ▶ Es entsteht ein neues Programm: Derivat unter GPL
 - ▶ Erst zur Laufzeit entsteht ein neues Programm
- ▶ Software besteht nicht mehr unabhängig von einander
- ▶ LGPL gestattet Einbindung in proprietäre Software:
 - ▶ Programme liegen getrennt vor
 - ▶ Lizenz mitgeliefert
 - ▶ Verbindung muss vom Anwender änderbar sein

Wechsel von OSS-Lizenzen

- ▶ Wechsel von BSD auf GPL: Nicht ohne Einwilligung des Lizenzinhabers

Wechsel von OSS-Lizenzen

- ▶ Wechsel von BSD auf GPL: Nicht ohne Einwilligung des Lizenzinhabers
- ▶ Nur bei den abgeänderten Werkteilen möglich

Wechsel von OSS-Lizenzen

- ▶ Wechsel von BSD auf GPL: Nicht ohne Einwilligung des Lizenzinhabers
- ▶ Nur bei den abgeänderten Werkteilen möglich
- ▶ Dual Licensing:

Wechsel von OSS-Lizenzen

- ▶ Wechsel von BSD auf GPL: Nicht ohne Einwilligung des Lizenzinhabers
- ▶ Nur bei den abgeänderten Werkteilen möglich
- ▶ Dual Licensing:
 - ▶ Entwickler hat noch alle Nutzungsrechte

Wechsel von OSS-Lizenzen

- ▶ Wechsel von BSD auf GPL: Nicht ohne Einwilligung des Lizenzinhabers
- ▶ Nur bei den abgeänderten Werkteilen möglich
- ▶ Dual Licensing:
 - ▶ Entwickler hat noch alle Nutzungsrechte
 - ▶ Entwickler ist ausschließlicher Lizenzgeber

Haftungsausschluss

Beschränkung der Haftung nach deutschem Recht unwirksam bei

- ▶ Vorsatz nicht einmal bei individuellem Vertrag

Haftungsausschluss

Beschränkung der Haftung nach deutschem Recht unwirksam bei

- ▶ Vorsatz nicht einmal bei individuellem Vertrag
- ▶ grober Fahrlässigkeit scheidet es an der Inhaltskontrolle

Haftungsausschluss

Beschränkung der Haftung nach deutschem Recht unwirksam bei

- ▶ Vorsatz nicht einmal bei individuellem Vertrag
- ▶ grober Fahrlässigkeit scheitert es an der Inhaltskontrolle
- ▶ ... BY APPLICABLE LAW verstossen gegen das
Transparenzgebot

angebotene OSS-Software

- ▶ kostenloser Download
 - ▶ Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

angebotene OSS-Software

- ▶ kostenloser Download
 - ▶ Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- ▶ kostenpflichtiger Download/Vertrieb

angebotene OSS-Software

- ▶ kostenloser Download
 - ▶ Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- ▶ kostenpflichtiger Download/Vertrieb
 - ▶ Standardsoftware: Haftung für Folgeschäden, unzureichendes Handbuch, fehlerhafte CD-ROM

angebotene OSS-Software

- ▶ kostenloser Download
 - ▶ Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- ▶ kostenpflichtiger Download/Vertrieb
 - ▶ Standardsoftware: Haftung für Folgeschäden, unzureichendes Handbuch, fehlerhafte CD-ROM
 - ▶ Individualsoftware: Haftung wg. Aufklärungs-, -Beratungs und Untersuchungsfehlern

Gewährleistung

- ▶ Lizenzgeber \neq Distributor

Gewährleistung

- ▶ Lizenzgeber \neq Distributor
 - ▶ Sach- und Gewährleistungshaftung richtet sich zwischen Hersteller und Anwender

Gewährleistung

- ▶ Lizenzgeber \neq Distributor
 - ▶ Sach- und Gewährleistungshaftung richtet sich zwischen Hersteller und Anwender
 - ▶ Lizenzgeber bleibt außen vor

Gewährleistung

- ▶ Lizenzgeber \neq Distributor
 - ▶ Sach- und Gewährleistungshaftung richtet sich zwischen Hersteller und Anwender
 - ▶ Lizenzgeber bleibt außen vor
 - ▶ gleicher Haftungsumfang wie bei proprietärer Software

Gewährleistung

- ▶ Lizenzgeber \neq Distributor
 - ▶ Sach- und Gewährleistungshaftung richtet sich zwischen Hersteller und Anwender
 - ▶ Lizenzgeber bleibt außen vor
 - ▶ gleicher Haftungsumfang wie bei proprietärer Software
- ▶ Lizenzgeber $=$ Distributor

Gewährleistung

- ▶ Lizenzgeber \neq Distributor
 - ▶ Sach- und Gewährleistungshaftung richtet sich zwischen Hersteller und Anwender
 - ▶ Lizenzgeber bleibt außen vor
 - ▶ gleicher Haftungsumfang wie bei proprietärer Software
- ▶ Lizenzgeber $=$ Distributor
 - ▶ vollständiger Gewährleistungsausschlüsse in den Lizenzen nach deutschem Recht unwirksam, unabhängig davon ob:
 - ▶ die Software unentgeltlich oder entgeltlich vertrieben wird
 - ▶ es sich um Standardsoftware oder eine individuell hergestellte Softwarelösung handelt

Mangelhafte OSS-Software

- ▶ kostenloser Download (Regelfall)

Merke: Haftungsausschlüsse schützen nicht vor Urheberrechts- oder Patentverletzungen

Mangelhafte OSS-Software

- ▶ kostenloser Download (Regelfall)
 - ▶ Haftung nur bei arglistigem Verschweigen eines Sach- oder Rechtsmangels

Merke: Haftungsausschlüsse schützen nicht vor Urheberrechts- oder Patentverletzungen

Mangelhafte OSS-Software

- ▶ kostenloser Download (Regelfall)
 - ▶ Haftung nur bei arglistigem Verschweigen eines Sach- oder Rechtsmangels
- ▶ kostenpflichtiger Vertrieb/Download:

Merke: Haftungsausschlüsse schützen nicht vor Urheberrechts- oder Patentverletzungen

Mangelhafte OSS-Software

- ▶ kostenloser Download (Regelfall)
 - ▶ Haftung nur bei arglistigem Verschweigen eines Sach- oder Rechtsmangels
- ▶ kostenpflichtiger Vertrieb/Download:
 - ▶ Standardsoftware: Gewährleistung nach Kaufrecht

Merke: Haftungsausschlüsse schützen nicht vor Urheberrechts- oder Patentverletzungen

Mangelhafte OSS-Software

- ▶ kostenloser Download (Regelfall)
 - ▶ Haftung nur bei arglistigem Verschweigen eines Sach- oder Rechtsmangels
- ▶ kostenpflichtiger Vertrieb/Download:
 - ▶ Standardsoftware: Gewährleistung nach Kaufrecht
 - ▶ Individualsoftware: Gewährleistung nach Werkrecht

Merke: Haftungsausschlüsse schützen nicht vor Urheberrechts- oder Patentverletzungen

Fragen?

Kontakt:



Felix von Courten
– Rechtsanwalt –
www.courten.de
[@decourten](https://twitter.com/decourten)
info@ra-courten.de